

## **Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) vom 17. Mai 2011**

Auf Grund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung des Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992, zuletzt geändert am 27. September 2008 (GVBl. XXVI. Bd., S. 181) erlässt der Oberkirchenrat folgende Neufassung der Ausführungsbestimmungen:

- 1. Zu § 1 Abs. 4:**

Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist wie bisher für das Amt der Kirchenältesten bzw. des Kirchenältesten begründend (konstitutiv). Das Amt endet wie bisher auch durch Verzicht der Kirchenältesten bzw. des Kirchenältesten. Der Verzicht muss schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates erklärt werden. Er ist nicht widerrufbar. Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenältesten beginnt die Amtszeit des Gemeindegemeinderates.
- 2. Zu § 2 Abs. 1:**

Dem Gemeindegemeinderat gehören gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenälteste an. Die Möglichkeit der Ernennung bezieht sich auf Patronatsgemeinden. Die Anwendung dieser Vorschrift entfällt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.
- 3. Zu § 2 Abs. 2:**

Für die Mitglieder kraft Amtes gilt Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 KO.
- 4. Zu § 2 Abs. 4:**

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.
- 5. Zu § 3 Abs. 1:**

Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnisses vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Gemeindegemeinderäte. Maßgeblich ist die von der für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stelle vor Ort ermittelte Gemeindegliederzahl.
- 6. Zu § 3 Abs. 2:**

Von der Gesamtzahl der Kirchenältesten nach Abs. 1 setzt der Gemeindegemeinderat die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenältesten fest:  
Es muss mindestens eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenältesten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenältesten sein. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen.  
Der Gemeindegemeinderat darf den vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste nach § 3 Abs. 2 KVBG gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten nicht mehr abändern.
- 7. Zu § 3 Abs. 4:**

Gemeindegemeinderäte, die eine größere oder kleinere Zahl der Kirchenältesten für erforderlich halten, können gemäß § 3 Abs. 4 KVBG einen begründeten Antrag an den Kreiskirchenrat stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Die Zahl der Kirchenältesten darf nicht kleiner als 4 sein.  
Der Kreiskirchenrat kann aus besonderen Gründen die Zahl der Kirchenältesten auch von Amtes wegen festsetzen.  
Wenn eine geringe Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenig Kandidaten für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Abs. 4 KVBG zu beachten.
- 8. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a:**

Maßgeblich für das aktive Wahlrecht ist die Taufe und der Wohnsitz im Wahlbezirk und nicht die Konfirmation.  
Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen, eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr.

Zwingend ist aber, die Eintragung in der Wählerliste (§§ 13 und 14 KVBG).

Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlass zu Zweifeln, hat der Gemeindekirchenrat die Betroffene bzw. den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

**9. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. b:**

Hat die bzw. der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechtes Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt sie bzw. er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Sie bzw. er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kreiskirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 5 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG).

**10. Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe c:**

Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist, (§ 8 Abs. 1a KVBG), selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuung oder einen Betreuer erhält. Die Einschränkung des Wahlrechts wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

**11. Zu § 5:**

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Gemeindekirchenrat die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

**12. Zu § 6:**

Ordnet der Kreiskirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde oder Klage erhoben hat. Hebt der Oberkirchenrat die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam.

Der Kreiskirchenrat kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält der Oberkirchenrat sie für begründet, so hebt er den Beschluss des Kreiskirchenrates über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer, dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindekirchenrat unter Angabe der Gründe mit. Dem Gemeindekirchenrat steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Oberkirchenrat die Entscheidung des Kreiskirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechtes nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindekirchenrat ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**,

**13. Zu § 7:**

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Kreiskirchenrat im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

**14. Zu § 8 Abs. 3:**

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVBG) ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zur Kirchenältesten bzw. zum Kirchenältesten ge-

wählt werden.

Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn eine für eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegemeinderates ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn das monatliche Entgelt nicht mehr als 400,00 Euro beträgt. Bei mehreren kirchengemeindlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Höhe des Gesamtentgeltes maßgebend. Überschreitet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter später diese Grenze, etwa durch Ausweitung ihres/seines Arbeitsumfangs, so scheidet sie/er aus dem Gemeindegemeinderat aus.

Von der Wählbarkeit kirchengemeindlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kraft Verleihung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 KVBG bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat.

#### **15. Zu § 11:**

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat zu berücksichtigen.

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Gemeindegemeinderatsbeschluss darf der Gemeindegemeinderat aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern. In einer Kirchengemeinde dürfen maximal 6 Wahlbezirke eingerichtet werden

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Gemeindegemeinderat neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Gemeindegemeinderat auch entscheiden, wie viele Stimmen die Wählerin bzw. der Wähler in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (§ 25 Abs. 5 KVBG).

Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Gemeindegemeinderäte, sie gilt also auch für Nachwahlen.

#### **16. Zu § 11 Abs. 4:**

Der Gemeindegemeinderat kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

#### **17. Zu § 12 Abs. 1:**

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählerinnen und Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen. Die Wählerinnen und die Wähler sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

#### **18. Zu § 12 Abs. 2:**

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 KVBG die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten.

Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für die Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

#### **19. Zu § 13 Abs. 3:**

Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Art. 9 Abs. 4 KO), so bestimmt der Gemeindegemeinderat, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind.

**20. Zu § 14 Abs. 1:**

Nach Anordnung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 10 KVVG) beschließt der Gemeindegemeinderat, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Die Wählerliste ist spätestens in der zehnten Woche vor dem Wahltag auszulegen.

Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 22).

Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht. (Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. Wollen sie auch Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – wegen Datenschutz – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Eine Überprüfung von Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

**21. Zu § 14 Abs. 2 bis 5:**

Der Gemeindegemeinderat ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen (§ 14 Abs. 1 KVVG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste auch vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu drei Wochen vor der Wahl beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Gemeindegemeinderat noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 KVVG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Gemeindegemeinderat nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 4**).

**22. Zu § 15:**

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 20) und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KVVG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben. Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner ist (§ 16 Abs. 2 KVVG).

**23. Zu § 16:**

Der Gemeindegemeinderat oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die vorgeschlagenen nach § 8 KVVG wählbar sind.

Der Gemeindegemeinderat hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVVG bestimmten Frist behoben wer-

den. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Gemeindekirchenrat diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und die erste Unterzeichnerin bzw. den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 5**).

**24. Zu § 17:**

Der Gemeindekirchenrat hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmals so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so soll der Gemeindekirchenrat sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. Der Gemeindekirchenrat kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenältesten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenälteste (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Kreiskirchenrat ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind.

Wenn auch der Kreiskirchenrat keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und an die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Abs. 4 KVBG).

**25. Zu § 18:**

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenältesten auf die Verpflichtungsfrage nach der Agende IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenältesten in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie

für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

**26. Zu § 19 Abs. 1:**

Eine Vorgeschlagene bzw. ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenältesten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet eine Wahl dennoch statt.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 6**).

**27. Zu § 20:**

Andere Arten der Bekanntmachung sind in Nr. 20 aufgezählt.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 7**).

**28. Zu § 21:**

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen stattfinden soll, soll der Gemeindekirchenrat auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 20). Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

**29. Zu § 22:**

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der **Anlage 8** verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

**30. Zu § 23:**

Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet

worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen.

Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 - 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

Der Gemeindebeirat ist für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gegenstandslos.

**31. Zu § 25 Abs. 4:**

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

**32. Zu § 25 Abs. 5 Satz 1:**

Die Anzahl der möglichen Wählerstimmen richtet sich nun nach der Gemeindegliederzahl. Wählerinnen und Wähler in den Kirchengemeinden mit bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern haben drei Stimmen, in Kirchengemeinden mit 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern vier Stimmen und mit mehr als 4.000 Kirchenmitgliedern sechs Stimmen.

Falls mehrere Stimmen für einen Kandidaten abgegeben werden, gelten sie als eine Stimme; der Stimmzettel ist gültig.

Ein Stimmzettel, auf dem für keinen Kandidaten gestimmt wird, ist ungültig.

**33. Zu § 25 Abs. 5 Satz 2:**

Hat der Kreiskirchenrat die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gemäß § 3 Abs. 4 oder § 17 Abs. 4 abweichend von der gemäß § 3 Abs. 1 vom Gemeindegliederzahl festgelegten Anzahl neu festgelegt, so bestimmt der Kreiskirchenrat auch die reduzierte Anzahl der Stimmen, die jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat. Gleiches gilt auch für eine vom Kreiskirchenrat angeordnete Nachwahl.

**34. Zu § 25 Abs. 5 Satz 3:**

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke eingerichtet worden, so sind mit Zustimmung des Kreiskirchenrates die nach

Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufzuteilen.

**35. Zu § 26 Abs. 1:**

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf.

(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 9**).

**36. Zu § 26 Abs. 8:**

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 2**) zu vermerken.

**37. Zu § 26 Abs. 9:**

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Gemeindegliederkirchenrat ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

**38. Zu § 27:**

Es besteht die Möglichkeit, Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigeren Zeiten im Wahllokal, zu öffnen. Der Wahlvorstand kann bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwählerin bzw. des Briefwählers prüfen. Die Stimmabgabe der Wählerin bzw. des Wählers ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen.

**39. Zu § 27 Abs. 2:**

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

**40. Zu § 28:**

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Die Verhandlungsniederschrift mit den in ei-

nem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Gemeindegemeinderat alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (Rechtssammlung 9.07) der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg aufzubewahren

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 10**).

**41. Zu § 29 Abs. 1:**

Das Ergebnis soll am Tag der Wahl festgestellt werden und dem Oberkirchenrat übermittelt werden.

(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 11**).

**42. Zu § 29 Abs. 3:**

Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenältesten noch zu Ersatzältesten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenälteste in den Gemeindegemeinderat eintreten, wenn keine Ersatzältesten mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVBG durchzuführen.

**43. Zu § 29 Abs. 4:**

Andere Arten der Bekanntmachung: siehe Nr. 20.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 12**).

**44. Zu § 29 Abs. 5:**

Die gewählten Personen, die nicht in den Gemeindegemeinderat eintreten können, sind Ersatzälteste, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVBG). Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann in den Gemeindegemeinderat eintreten, wenn die bzw. der gewählte Kirchenälteste ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzälteste.

**45. Zu § 30:**

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 13**.

**46. Zu § 31 Abs. 1:**

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Gemeindegemeinderat in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

**47. Zu § 33:**

Die nach § 33 KVBG bestellten Bevollmächtigten nehmen alle Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegemeinderates wahr.

**48. Zu § 35 Abs. 1:**

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni nach § 1 Abs. 3 KVBG. Der Gemeindegemeinderat hat dem Kreiskirchenrat die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenältesten unterschritten wird.

**49. Zu § 36:**

Die Voraussetzungen des § 8 KVBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 KVBG müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen. Wird eine gewählte Erstälteste bzw. ein gewählter Ersatzältester berufen, so scheidet er als Ersatzältester aus.

**50. Zu § 37 Abs. 1 Satz 2:**

Ist die Zahl der Vorgesetzten entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kreiskirchenrat hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenältesten siehe **Anlage 17**).

**51. Zu § 39 Abs. 1:**

Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenälteste sind neu in ihr Amt einzuführen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 26. August 1993 (GVBl. XXIII. Band, Seite 4), in der Fassung vom 03. Mai 2005, werden aufgehoben.